



Antrag

**an die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2009
betreffend Revision der Statuten des Zweckverbandes
"Sozialdienst Bezirk Pfäffikon"**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möge beschliessen:

1. Die revidierten Statuten des Zweckverbandes "Sozialdienst Bezirk Pfäffikon" werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (beim Regierungsrat oder bei den Partnergemeinden) zuzustimmen, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen haben.

Weisung

Ausgangslage und Zielsetzung

Der Zweckverband "Sozialdienst Bezirk Pfäffikon" unterhält für die Gemeinden im Bezirk Pfäffikon einen polyvalenten Sozialdienst, der insbesondere Massnahmen des Erwachsenenschutzes vollzieht und freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton anbietet sowie eine Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke führt.

Die aktuellen Statuten des Zweckverbands stammen aus dem Jahr 1993. Mit der auf den 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Kantonsverfassung (KV) wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.

Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Damit ist eine Statutenrevision unumgänglich. Gemäss Art. 144 KV hat sie bis Ende 2009 zu erfolgen. Der Zweckverband hat im März 2007 bei der Federas Beratung AG einen Statutencheck durchführen lassen. Dieser hat gezeigt, dass diverse Anpassungen nötig sind. Der Zweckverband hat dies zum Anlass genommen, die grundsätzlichen organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten auszuloten und an die Bedürfnisse des Sozialdienstes anzupassen.

Zielsetzung der Statutenrevision

Mit der vorliegenden Statutenrevision werden folgende Ziele angestrebt:

- Erfüllung des Demokratisierungsauftrags gemäss Art. 93 KV
- Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Verbandsorgane im Interesse des Verbandszwecks bzw. einer zweckmässigen und effizienten Geschäftsführung
- Klare Trennung zwischen strategisch politischen und operativen Aufgaben mit funktionsgerechter Kompetenzverteilung
- Flexible Ausgestaltung der Statuten im Hinblick auf künftige Entwicklungen
- Strukturell werden die Statuten an die Musterzweckverbandsstatuten des Kantons angepasst.

Die neuen Statuten im Überblick

Als wichtigste zusätzliche Änderungen zum Demokratisierungsauftrag werden die Aufhebung der Delegiertenversammlung sowie eine Anpassung der Finanzkompetenzen vorgeschlagen. Die Aufhebung der Delegiertenversammlung ermöglicht einerseits die Beibehaltung der besten bewährten Form der Geschäftsführung durch einen Geschäftsleitenden Ausschuss. Bei einer Weiterführung der Organisationsform mit Delegiertenversammlung hätten dem Geschäftsleitenden Ausschuss (Verbandsvorstand) nur der Präsident und der Vizepräsident der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Alle übrigen Mitglieder dürften der Delegiertenversammlung aufgrund von Art. 93 Abs. 1 KV nicht mehr angehören. Zudem würden die Öffentlichkeit der Delegiertenversammlungen sowie die Referendumsmöglichkeit gegen Beschlüsse der Delegierten zu einer unverhältnismässig schwerfälligen Verbandstätigkeit führen. Die Anpassung der Finanzkompetenzen ermöglicht, dass die Verbandsorgane Entscheidungen auf einem Niveau fällen, das ihren Funktionen entspricht.

Nachfolgend die konkreten Änderungen im Überblick:

Bestand und Zweck

- Der Verbandszweck wird umfassender und offener formuliert (Art. 3).
- Die Möglichkeit zum Zweckverbandsbeitritt wird explizit vorgesehen (Art. 4). Ein konkreter Beitritt würde eine Statutenrevision erfordern.

Organisation

- Neu sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets ein Verbandsorgan (Art. 5 Ziff. 1). Die Kantonsverfassung sieht ausdrücklich vor, dass den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets das Initiativ- und Referendumsrecht zustehen (Art. 93 Abs. 2 KV). Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahmen der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag. Das Verfahren (Art. 10) richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR).
- Die Delegiertenversammlung wird aufgehoben. Die Verbandsgeschäfte werden neu durch den Verbandsvorstand geführt (Art. 5 Ziff. 3). Der Wechsel von einem Zweckverband mit Delegiertenversammlung zu einem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung ist vergleichbar mit einem Wechsel von einer Parlamentsgemeinde zu einer Versammlungsgemeinde. Der Verbandsvorstand entspricht in der Zusammensetzung der bisherigen Delegiertenversammlung. Er ist für die Oberaufsicht der Verbandstätigkeit verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben zu, die nicht explizit in die Zuständigkeit anderer Organe fallen (Art. 19).
- Der Geschäftsleitende Ausschuss wird nicht mehr in den Statuten geregelt. Gemäss Art. 20 kann der Verbandsvorstand die Besorgung von Verbandsgeschäften einem Geschäftsleitenden Ausschuss übertragen. Dessen Aufgaben und Kompetenzen werden in einem vom Verbandsvorstand zu erlassenden Reglement über die Organisation und Geschäftsführung (Art. 19 Ziff. 7) festgelegt. Es ist geplant, wie bisher einen Geschäftsleitenden Ausschuss einzusetzen. Der Entwurf des Reglements über die Organisation und Geschäftsführung ist im Anhang aufgeführt.
- Initiativrecht: Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets fällt. Ausserdem kann mit einer Initiative die Änderung der Statuten und die Verbandsauflösung verlangt werden. Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde im Rahmen der Empfehlungen des kantonalen Gemeindeamts bei 1000 Stimmberechtigten festgesetzt. Eine Initiative soll dann angenommen werden, wenn ihr neben der Mehrheit der Stimmberechtigten auch eine Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt (Art. 10).
- Finanzkompetenzen: Die Finanzkompetenzen wurden so ausgestaltet, dass sie den Verbandsorganen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Geschäftsführung ermöglichen (Art. 11, Art. 16, Art. 19) und gleichzeitig den Verbandsgemeinden die notwendigen Einflussmöglichkeiten sichert. Auf Ebene Verbandsgemeinden wurde das Finanzreferendum den Gemeindevorständen zugeordnet, weil es nicht sinnvoll ist, auf Gemeindeebene eine Volksabstimmung durchzuführen, wenn für das Verbandsgebiet ein obligatorisches Finanzreferendum gilt. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet im Zweckverband einheitliche und kurze Verfahren (Art. 16).
- Beschlussfassung: Für die Beschlussfassung wird grundsätzlich das Mehrheitsprinzip verankert. Es soll künftig auch bei der Verbandsauflösung zur Anwendung kommen. Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Personal und Arbeitsvergaben

- Für das Personal gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich (Art. 26).
- Für das Beschaffungswesen gelten die kantonalen Submissionsvorschriften (Art. 27).

Verbandshaushalt

- Voranschlag und Rechnung werden neu von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden abgenommen (Art. 16). Dies ist bei einem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung zwingend.
- Beim Kostenverteiler wird der Faktor „bereinigte Steuerkraft“, der bisher 1/3 des Verteilschlüssels ausmacht, aufgehoben. Mit dem neuen Finanzausgleich braucht es keinen zusätzlichen indirekten Finanzausgleichs mehr. Zudem würde dieser Faktor bei einer Angleichung der Steuerkraft der Verbandsgemeinden sowieso nur noch eine vernachlässigbare Rolle spielen. Weiter wird neben der Verteilung von Defiziten auch die Verteilung allfälliger Überschüsse geregelt (Art. 30).
- Neu werden die Buchführung (Art. 29), die Haftung (Art. 32) und die Eigentumsverhältnisse (Art. 31) explizit geregelt.

Aufsicht, Rechtsschutz, Austritt, Auflösung und Liquidation

- Die einzelnen Punkte werden gemäss den kantonalen Vorgaben explizit geregelt (Art. 33-36).
- Die Verbandsauflösung soll neu mit der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich sein (Art. 36). Die bisher erforderliche Einstimmigkeit würde dazu führen, dass eine einzelne Verbandsgemeinde die Verbandsauflösung gegen den Willen aller übrigen Verbandsgemeinden verhindern kann.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen Statutenrevision die Basis geschaffen wird, damit die Verbandsorgane des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon die ihnen übertragenen Aufgaben wirkungsvoll und effizient wahrnehmen können und gleichzeitig der Demokratisierungsauftrag erfüllt wird.

Er beantragt den Stimmberechtigten, den neuen Statuten vom 25. Februar 2009 zuzustimmen. Für die Annahme der neuen Statuten ist Einstimmigkeit der Verbandsgemeinden erforderlich.

Wila, 21. April 2009



Namens des Gemeinderates Wila
Die Präsidentin: Der Schreiber:

M. Kradolfer

B. Zinniker